Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/12/5 8Os388/60 (8Os389/60)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1960

Norm

LMG 1951 §11
WeinG §18

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 18 WeinG kann überhaupt nur bei Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des§ 16 Abs 2 WeinG erlassene Verordnung oder bei fahrlässiger Inverkehrsetzung verfälschter, dem WeinG unterfallender, Getränke zum Zuge kommen, weil jede vorsätzliche Weinverfälschung bzw jede wissentliche Inverkehrsetzung verfälschter, dem WeinG unterfallender, Getränke unbedingt einer strengeren Strafbestimmung, zumindest der des § 11 LMG, wenn schon nicht der des Betruges, zu unterfallen hat (vgl hiezu auch SSt XI/30).

Entscheidungstexte

- 8 Os 388/60
  Entscheidungstext OGH 05.12.1960 8 Os 388/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0066296

Dokumentnummer

JJR_19601205_OGH0002_0080OS00388_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at